



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

RATGEBER

Erwerbs- minderungs- rente



Erwerbs-
minderungsrente

Wir bemühen uns um eine Sprache, die alle Menschen anspricht. Deshalb möchten wir möglichst geschlechtersensibel und barrierefrei schreiben, müssen dabei aber abwägen, weil sich nicht alles gleichermaßen maximal umsetzen lässt. Wir verwenden in dieser Broschüre neutrale, weibliche und männliche Personenbezeichnungen – teilweise auch im Wechsel. Damit sind jeweils alle Geschlechter gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Auch wenn Schreibweisen wie jede*r oder Mitarbeiter*innen stärker ausdrücken, dass Menschen aller (einschließlich diverser) Geschlechter gemeint sind, erschweren die Textunterbrechungen für manche den Lesefluss. Menschen, denen das Lesen nicht so leichtfällt, können den Inhalt ohne Textbrüche besser erfassen. Auch Menschen mit Sehbehinderungen, die sich den Text durch Software vorlesen lassen, wird das Hören und Verstehen erleichtert.

Inhalt

6	EINLEITUNG
10	WAS TUN, WENN MEINE GESUNDHEIT MICH IM STICH LÄSST?
12	Hilfe bei verminderter Erwerbsfähigkeit Umfassender Schutz
14	Feststellung der Leistungsfähigkeit
15	Maßstab Leistungsfähigkeit
16	Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für einen Rentenanspruch Rente wegen voller Erwerbsminderung
17	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
18	Reha vor Rente
19	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit
20	WOMIT KANN ICH RECHNEN?
21	Grundlagen der Rentenberechnung Schutz durch Zurechnungszeiten
23	Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten

24 FRAGEN UND ANTWORTEN

- 26 Was ist, wenn ich keinen Job auf dem
Arbeitsmarkt finde?
Ist die Rente für mich Endstation?
- 28 Wieviel kann ich neben der Rente verdienen?
- 32 Welche Einkommensarten sind denn
eigentlich rentenschädlich?
- 33 Und welche Einkünfte sind nun tatsächlich renten-
unschädlich, mindern also nicht meine Rente?
- 34 Wie funktioniert das Verfahren zur
Berücksichtigung des Hinzuverdienstes?
- 35 Wieviel darf zur Rente wegen Erwerbsminderung
hinzuverdient werden?

**36 WEGFALL DER RENTE WEGEN TEILWEISER
BZW. VOLLER ERWERBSMINDERUNG**

- 38 Hinzuverdienst bei Renten wegen Berufs- oder
Erwerbsunfähigkeit
- 39 Arbeitserprobung
- 40 Weitere kostenfreie Veröffentlichung des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- 41 Hier wird Hilfe zum Programm:
Information und Beratung

42 SERVICE

- 43 Bürgertelefon
- 44 Impressum

A person wearing a red protective suit and blue gloves is working with a white container. The person's hands are visible, and they appear to be handling something inside the container. The background is blurred, showing more of the red suit and the white container.

Einleitung



Liebe Leserin, lieber Leser,



Arbeit ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Lebens: Wer durch Arbeit seinen Lebensunterhalt sichert, steht auf eigenen Füßen, kann selbstbestimmt handeln und erfährt gesellschaftliche Anerkennung. Darüber hinaus finanzieren wir durch Arbeit maßgeblich unsere soziale Absicherung zum Beispiel bei Krankheit oder im Alter.



Arbeit kann aber auch Belastung sein: für Körper, Geist und Seele. Der Gefahr von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen können wir durch Prävention und aktiven Arbeitsschutz wirksam begegnen. Doch ein „Restrisiko“ bleibt. Unfälle lassen sich niemals ganz vermeiden. Schwere Krankheiten können trotz aller Vorsorge jederzeit jeden treffen.



Erstes Ziel ist auch in solchen Fällen die Rückkehr ins Berufsleben. Die von den Trägern der Rentenversicherung für ihre Versicherten erbrachten Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, sind häufig der richtige Weg. Dennoch müssen jedes Jahr knapp 170.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Job aus gesundheitlichen Gründen vor dem Erreichen des Rentenalters aufgeben.

Oft kommt es zu diesem Einschnitt in die persönliche Lebensplanung gerade dann, wenn der Höhepunkt der beruflichen Laufbahn erreicht zu sein scheint. Doch auch in dieser schwierigen Situation stehen die Betroffenen nicht ohne Unterstützung da. Denn durch ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können sie einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erwerben.

Diese Broschüre informiert Sie schnell und übersichtlich über die wichtigsten Regelungen. Das dargestellte Beispiel vor allem zum Hinzuverdienst kann nur exemplarisch sein und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Nehmen Sie deshalb frühzeitig mit Ihrem Rentenversicherungsträger Kontakt auf und lassen Sie sich passgenau zu Rehabilitation, Teilhabe und Erwerbsminderungsrente beraten.



einfach-teilhabe.de




**Das Webportal für Menschen mit Behinderungen,
ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen.**





bmas.de/A990 

Rehabilitation und Teilhabe
Bestell-Nr.: A 990



**Was tun,
wenn meine
Gesundheit
mich im Stich
lässt?**



Hilfe bei verminderter Erwerbsfähigkeit

Knapp 170.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen jedes Jahr aus gesundheitlichen Gründen ihren Job vor Erreichen des Rentenalters aufgeben oder ihre Arbeitszeit reduzieren. Oft sind es Probleme mit Gelenken und Wirbelsäule, innere Krankheiten, aber zunehmend auch psychische Beschwerden, die es den Betroffenen unmöglich machen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Verminderte Erwerbsfähigkeit, oft verbunden mit dem Verlust des Arbeitsplatzes, ist ein harter Einschnitt in die persönliche Lebensplanung. Doch in dieser schwierigen Situation stehen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht ungeschützt da. Durch ihre Beiträge zur Rentenversicherung haben sie auch einen umfassenden Schutz für den Fall des Verlustes ihrer Arbeitskraft erworben.

Umfassender Schutz

Um ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben aus gesundheitlichen Gründen zu verhindern, stellen die Träger der Rentenversicherung ihren Versicherten umfassende Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zur Nachsorge zur Verfügung.

Die Träger der Rentenversicherung erbringen für ihre Versicherten präventiv medizinische Leistungen, wenn sie erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die die ausgeübte Beschäftigung gefährden. Sie werden für Versicherte, die erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die aber noch keinen Krankheitswert haben, erbracht. In trägerübergreifenden Modellprojekten erproben die Träger der Rentenversicherung wie ihren Versicherten ab dem Alter von 45 Jahren eine umfassende berufsbezogene Gesundheitsuntersuchung und darauf aufbauend eine Gefährdungs- und Potenzialanalyse angeboten werden kann. Damit soll erreicht werden, dass die Versicherten Leistungen zur Teilhabe gar nicht oder erst später benötigen (sogenannter Ü-45 Check-up).

rv-fit.de



Im Rahmen der Prävention von Erkrankungen bietet die Deutsche Rentenversicherung ein kostenfreies Trainingsprogramm mit Elementen zu Bewegung, Ernährung und Stressbewältigung für ein ganzheitlich verbessertes Lebensgefühl an.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) haben zum Ziel, die durch eine Krankheit oder eine Behinderung erheblich gefährdete oder bereits geminderte Erwerbsfähigkeit der Versicherten zu erhalten, verbessern oder wiederherzustellen. Es soll möglichst der bestehende Arbeitsplatz erhalten werden und, wenn dies nicht möglich ist, die Wiedereingliederung auf einem anderen Arbeitsplatz gefördert werden. Für Kinder von Versicherten, Rentnern oder Kinder, die eine Waisenrente beziehen, erbringt die Deutsche Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, um die künftige Erwerbsfähigkeit zu sichern.





Weitere Serviceleistungen für Sie:

- Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung (Seite 41)
- Bürgertelefon (Seite 43)
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren (Seite 44)



Viele körperliche und psychische Erkrankungen erfordern eine gesundheitsbezogene Veränderung des bisherigen Verhaltens- und Lebensstils der betroffenen Versicherten. Eine erfolgreiche Nachsorge im Anschluss an Leistungen zur Teilhabe hat einen bedeutenden Einfluss für deren Erfolg und somit für die Erhaltung der Erwerbsfähigkeit. In der Nachsorgephase werden verstärkt Eigeninitiativen gefördert sowie Selbsthilfepotenziale geweckt und gestärkt.



Wenn dieses nicht gelingt, wird der Verlust an Erwerbsfähigkeit durch eine Zahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen.

Feststellung der Leistungsfähigkeit



Durch einen von Ihrem Rentenversicherungsträger beauftragten Arzt wird festgestellt, wie viele Stunden am Tag Sie mit Ihrer Krankheit oder Behinderung noch arbeiten können. Bei seiner Einschätzung geht der Mediziner von einem üblichen Arbeitsverhältnis im Rahmen einer 5-Tage-Woche aus. Er prüft Ihre Leistungsfähigkeit nicht nur in Ihrem bisher ausgeübten Beruf, sondern auch in anderen Tätigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

**Tipp:**

Während der Dauer des Rentenverfahrens werden Sie in aller Regel Anspruch auf Lohn oder Krankengeld haben. Ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft, sollten Sie sich – auch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis – bei Ihrer Arbeitsagentur melden. Denn bis zur Entscheidung des Rentenversicherungsträgers kann Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

Maßstab Leistungsfähigkeit

Die Art der Rente wegen Erwerbsminderung richtet sich nach der verbliebenen Leistungsfähigkeit:

- Wer weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann, bekommt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.
- Wer mindestens 3, aber weniger als 6 Stunden täglich arbeiten kann, bekommt eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Der Rentenanspruch ist grundsätzlich nicht abhängig von Ausbildung oder ausgeübtem Beruf. Maßstab für die Feststellung des Leistungsvermögens ist die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes noch mindestens 6 Stunden täglich tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für einen Rentenanspruch



Um eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragen zu können, müssen Sie mindestens 5 Jahre lang Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. In den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung müssen mindestens 36 Monate mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vorliegen. Von dieser Regel gibt es aber Ausnahmen, z. B. zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen und Versicherten, die durch einen Arbeitsunfall erwerbsgemindert wurden.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Eine **volle Erwerbsminderung** liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch **weniger als 3 Stunden** täglich erwerbstätig sein können. Diese Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.



Voll erwerbsgemindert sind auch Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Behinderteneinrichtungen versicherungspflichtig tätig sind und wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung hat eine volle Lohnersatzfunktion. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens steht dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung jedoch nicht entgegen. Es ist gegebenenfalls Hinzuverdienst anzurechnen.



Sie haben eine Behinderung.
 Sie sind krank und Behinderung droht.
 Sie brauchen Hilfe.
 Wir beraten Sie und Ihre Angehörigen:



bmas.de/A772



Ergänzende Unabhängige Teilhabe-Beratung
Bestell-Nr.: A 772; A 772L (Leichte Sprache);
A 772E (Englisch); A 772F (Französisch);
A 772T (Türkisch); A 772U (Ukrainisch)

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch 3 bis unter 6 Stunden täglich erwerbstätig sein können. Diese Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

3 → 6

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besitzt nur eine **teilweise Lohnersatzfunktion**. Entsprechend beträgt deren Höhe die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Gleichzeitig wird **die Ausübung einer Erwerbstätigkeit** parallel zum Rentenbezug im Falle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vorausgesetzt. Daher darf neben der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mehr hinzuverdient werden, als bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.



Bei **Arbeitslosigkeit** gilt der Arbeitsmarkt für die Vermittlung in eine dem verbliebenen Leistungsvermögen entsprechende Teilzeittätigkeit als verschlossen, so dass keine Möglichkeit besteht, Einkommen aus einer Beschäftigung zu erzielen. In diesem Ausnahmefall wird eine Rente wegen **voller Erwerbsminderung** auf Zeit aufgrund eines verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes gewährt. Ob Arbeitslosigkeit vorliegt, wird im Einzelfall von dem Rentenversicherungsträger festgestellt.

Reha vor Rente



Der Rentenversicherungsträger prüft bei einem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gleichzeitig, ob Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und/oder Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen. Denn diese Leistungen haben Vorrang gegenüber einer Erwerbsminderungsrente. Vor ihrer Bewilligung sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Leistungsmöglichkeit und Vermittelbarkeit der Versicherten positiv zu beeinflussen. Der Sozialmedizinische Dienst des Rentenversicherungsträgers schätzt ein, ob durch eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Erwerbsminderungsrente hinausgezögert oder vermieden werden kann.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist eine Sonderregelung für vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation Berufsschutz genießen.

Berufsunfähigkeit bedeutet, dass der bisherige versicherungspflichtige Beruf wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem ähnlich ausgebildeten Gesunden nur noch weniger als 6 Stunden täglich ausgeübt werden kann. Vor der Entscheidung über den Rentenanspruch wird allerdings noch geprüft, ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit sowie die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen, um eine zumutbare andere Tätigkeit (sogenannte Verweisungstätigkeit) mindestens 6 Stunden täglich zu verrichten.

Zumutbar ist dabei eine Tätigkeit, die eine Stufe unter der Gruppe des bisherigen Berufs liegt. Eine Tätigkeit, für die im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Ausbildung oder Umschulung absolviert wurde, ist stets zumutbar. Erst wenn weder der bisherige Beruf noch eine in diesem Sinne zumutbare andere Tätigkeit mindestens 6 Stunden täglich ausgeübt werden können, liegt Berufsunfähigkeit vor. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit steht dem Rentenanspruch nicht entgegen. Es ist jedoch gegebenenfalls Hinzuverdienst anzurechnen.

Viele jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer glauben, dass ihnen mit dem Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit der soziale Schutz bei teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit genommen wurde. Das ist aber nicht der Fall. In aller Regel ist die Erwerbsfähigkeit von Versicherten, die ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, zugleich auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeschränkt. In diesem Fall haben sie einen Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.



**Womit kann
ich rechnen?**

Grundlagen der Rentenberechnung

Wie hoch die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung für Sie ausfällt, wird nach den gleichen Regeln errechnet wie Ihre Altersrente. Grundlage für die Berechnung sind die während Ihres bisherigen Berufslebens gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung und weitere für die Rentenberechnung maßgebliche Faktoren.



Schutz durch Zurechnungszeiten

Wenn Sie in frühen Jahren Ihre Arbeitskraft verlieren, würde Ihre Rente wegen der fehlenden Beitragsjahre in der Regel niedrig ausfallen. Deshalb wird Versicherten, denen durch den Eintritt der Erwerbsminderung eine Lücke im Rentenkonto entsteht, das Erwerbsleben fiktiv durch die sogenannte Zurechnungszeit verlängert, ohne dass sie dafür Beiträge zahlen müssen. Der Versicherte mit einem Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2025 wird durch die Zurechnungszeit bei der Rentenberechnung so gestellt, als sei er vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zum Alter von 66 Jahren und 2 Monaten weiterhin beitragspflichtig beschäftigt gewesen.



Hinweis:

Das Ende der Zurechnungszeit wurde durch das im Jahr 2018 verabschiedete RV-Leistungsverbesserungs- und stabilisierungsgesetz für zukünftige Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner zunächst im Jahr 2019 in einem Schritt auf 65 Jahre und 8 Monate verlängert, und wird seitdem bis 2031 schrittweise weiter auf das dann geltende Renteneintrittsalter von 67 Jahren angehoben. Maßgeblich dafür, wie lang die Zurechnungszeit ist, ist dabei das individuelle Jahr des Rentenbeginns.

Die stufenweise Verlängerung der Zurechnungszeit hat im Jahr 2020 mit einer Anhebung um einen Monat je Jahr begonnen. Ab dem Jahr 2028 erfolgt die Verlängerung um jeweils 2 Monate. Im Jahr 2031 ist die Anhebung abgeschlossen. Die Zurechnungszeit endet dann mit dem Alter von 67 Jahren.

Bei Beginn der Rente im Jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
2024	5	66	1
2025	6	66	2
2026	7	66	3
2027	8	66	4
2028	10	66	6
2029	12	66	8
2030	14	66	10
ab 2031	16	67	0

Die Zurechnungszeit wird mit einem Betrag bewertet, der sich an dem Durchschnittswert Ihrer bisherigen individuellen Gesamtbeitragsleistung orientiert. Damit Leistungseinschränkungen, die sich im Vorfeld einer Erwerbsminderung eingestellt haben, nicht negativ auf die Rentenhöhe auswirken, findet bei der Bewertung der Zurechnungszeit eine Günstigerprüfung statt. Die letzten vier Jahre vor Eintritt einer Erwerbsminderung zählen nicht für die Bewertung der Zurechnungszeit, wenn sie deren Wert verringern würde (z. B. bei geringerem Einkommen durch Wechsel von Voll- in Teilzeit oder Phasen der Krankheit vor dem Renteneintritt).

Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten

Auch die erwerbsgeminderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen – wie Bezieher einer vorgezogenen Altersrente – mit Abschlägen rechnen. Der Abschlag beträgt 0,3 % für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem Referenzalter von 65 Jahren. Für Versicherte mit 40 Pflichtbeitragsjahren liegt das Referenzalter bei einem Alter von 63 Jahren. Mehr als 10,8 % Abschlag von der Rente gibt es aber in keinem Fall.



Ratgeber zur Rente
Bestell-Nr.: A 815

A person wearing a blue button-down shirt is shown from the chest up, slightly out of focus. The background is a soft, light blue. Numerous white question marks of varying sizes are scattered across the image, some appearing to glow with a faint light. In the center, there is a large graphic element consisting of a dark blue semi-circle on the right and a golden-yellow semi-circle on the left, forming a shape similar to a question mark. Inside the dark blue part, the text 'Fragen und Antworten' is written in white, bold, sans-serif font.

**Fragen und
Antworten**



Was ist, wenn ich keinen Job auf dem Arbeitsmarkt finde?

Unterstützung für Arbeitslose



Die Erwerbsminderungsrente ist als Ersatz für das fehlende Einkommen gedacht. Wenn Sie noch halbtags einer Arbeit nachgehen können, bekommen Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.



Es wird aber die Tatsache berücksichtigt, dass es gerade für teilweise Erwerbsgeminderte derzeit schwer ist, eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt zu finden. Wenn es auf dem Arbeitsmarkt keine Jobs für teilweise Erwerbsgeminderte gibt, wird die Rente in voller Höhe als Rente wegen voller Erwerbsminderung gezahlt. Damit kann der Bezug von Grundsicherungsleistungen wie z. B. von Bürgergeld nach Auslaufen des Arbeitslosengeldanspruchs, verhindert werden.

Ist die Rente für mich Endstation?

Wenn Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung bekommen, bedeutet das nicht, dass Sie nie wieder arbeiten gehen dürfen. Die Zahlung der Erwerbsminderungsrente ist eine Sicherung für die Zeit, in der Sie nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können. Es ist das Ziel der Bundesregierung, erwerbsgeminderte Menschen nach Möglichkeit wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Die Erfahrung zeigt, dass es oft möglich ist, sich durch gezielte Behandlungen und Förderungen (z.B. über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und/oder zur Teilhabe am Arbeitsleben) auch von schweren gesundheitlichen Rückschlägen zu erholen. Deshalb werden Renten grundsätzlich befristet bewilligt. Eine Befristung ist längstens für drei Jahre zulässig.





Hinweis

Wenn Sie eine befristete Rente bewilligt bekommen, wird die Rente grundsätzlich nicht vor dem 7. Monat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Bis zum Rentenbeginn wird in aller Regel Krankengeld gezahlt. Besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf eine Leistung der Sozialversicherung, beginnt die befristete Rente bereits früher, wenn Sie dies beantragen.

Überprüfung des Rentenanspruchs

Nach Ablauf der Befristung muss geprüft werden, ob es notwendig ist, Ihnen die Rente weiter zu zahlen. Hat sich Ihr Gesundheitszustand nicht gebessert, kann die Rente verlängert werden. Ist nach insgesamt neun Jahren keine Besserung eingetreten, wird Ihnen eine unbefristete Rente gezahlt. Nur bei Renten, die wegen eines verschlossenen Arbeitsmarktes befristet gewährt werden, ist auch nach 9 Jahren eine weitere Befristung zulässig. Auf die Befristung und Verlängerung wird natürlich verzichtet, wenn Ihre Krankheit oder Behinderung von Anfang an so schwer ist, dass keine Besserung zu erwarten ist. Dann wird mit Eintritt der Erwerbsminderung eine unbefristete Rente gezahlt.

Hat sich Ihr Gesundheitszustand so gebessert, dass verminderte Erwerbsfähigkeit nicht mehr vorliegt, fällt die Rente weg. Bei Arbeitslosigkeit können nach dem befristeten Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung arbeitsmarktpolitische Instrumente gezielt genutzt werden, um wieder auf den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet für Zeiten des Bezugs einer vollen



Erwerbsminderungsrente seit dem 1. Januar 2003 Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, wenn dem Rentenbezug unmittelbar eine Versicherungspflichtzeit oder ein Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung vorausgeht. In diesen Fällen sind Bezieher einer Erwerbsminderungsrente in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.



Weitere Serviceleistungen für Sie:

- Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung (Seite 41)
- Bürgertelefon (Seite 43)
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren (Seite 44)

Erwerbsminderung und Altersrente

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wird Ihre Erwerbsminderungsrente durch die Altersrente ersetzt. Haben Sie eine volle Erwerbsminderungsrente bezogen, ändert sich der Zahlbetrag in der Regel dadurch nicht. Es ist aber auf jeden Fall gewährleistet, dass Ihre Altersrente nicht geringer ausfällt als die Erwerbsminderungsrente.

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz sieht eine stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das Alter von 67 Jahren bis zum Jahr 2031 vor.

Wieviel kann ich neben der Rente verdienen?

Grundgedanke der Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente ist als finanzieller Ausgleich für die fehlende Erwerbsfähigkeit gedacht. Hiermit ist es nicht zu vereinbaren, wenn Sie neben der Rente unbegrenzt hinzuverdienen. Es ist nicht Aufgabe der Solidargemeinschaft, einem Erwerbsgeminderten die Möglichkeit zu verschaffen, mit Rente und Nebenverdienst ein höheres Einkommen als vor Rentenbeginn zu erzielen. Deswegen dürfen Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen.

Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, stufenlos als teilweise zu leistende Rente in individueller Höhe oder überhaupt nicht mehr gezahlt.



Welche Einkünfte zu einer Rentenminderung führen können, entnehmen Sie bitte den Ausführungen ab Seite 32.

Die Überprüfung der Hinzuverdienste kann aber auch zu dem Ergebnis führen, dass eine Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, was zum Wegfall des Rentenanspruches führt.



Rente wegen voller Erwerbsminderung

Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung dürfen nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Eine Anrechnung auf die Rente findet nicht statt, sofern die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Die Hinzuverdienstgrenze ist dynamisch und orientiert sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe der Hinzuverdienstgrenze berücksichtigt das für die Rente wegen voller Erwerbsminderung vorausgesetzte Leistungsvermögen von weniger als 3 Stunden täglich und beträgt drei Achtel der jährlichen Bezugsgröße (im Jahr 2025: 19.661,25 Euro). Hinzuverdienst, der über der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze liegt, wird stufenlos zu 40% auf die Rente angerechnet.

< 3

40 %

Neben Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit sind in bestimmten Fällen auch Sozialleistungen im Rahmen der Hinzuverdienstregelung zu berücksichtigen. So wird – abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes – die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder stufenlos als teilweise zu leistende Rente in individueller Höhe gezahlt. Wenn der anzurechnende Hinzuverdienst die Höhe der Vollrente erreicht, bleibt zwar der

Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung dem Grunde nach bestehen, solange die volle Erwerbsminderung vorliegt, die Rente wird aber nicht gezahlt.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung



Der Bezieher einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung darf im Rahmen der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit noch hinzuverdienen. Dies wird von dem Rentner sogar erwartet; diese Rente ist daher auch um die Hälfte niedriger als die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Gleichzeitig darf neben der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mehr hinzuverdient werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Rente kommt, als bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bestehen zwei verschiedene Hinzuverdienstgrenzen: eine pauschale und eine individuelle Grenze. Die höhere der beiden Grenzen ist für den Versicherten maßgeblich.

Die pauschale Grenze orientiert sich am Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung und wird jährlich angepasst. Sie berücksichtigt das für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vorausgesetzte Leistungsvermögen von unter 6 Stunden täglich und beträgt seit 1. Januar 2023 sechs Achtel der jährlichen Bezugsgröße (im Jahr 2025: 39.322,50 Euro).



Daneben besteht wie bisher eine Hinzuverdienstgrenze, die individuell berechnet wird. Sie orientiert sich an dem höchsten sozialversicherungspflichtigen Jahreseinkommen der letzten 15 Kalenderjahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung. Die Höhe der individuellen Grenze kann dem Rentenbescheid entnommen oder bei der Deutschen Rentenversicherung erfragt werden.



So wird – abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes – die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder stufenlos als teilweise zu leistende Rente in individueller Höhe gezahlt. Wenn der anzurechnende Hinzuverdienst die Höhe der Vollrente erreicht, bleibt zwar der Anspruch auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dem Grunde nach bestehen, solange die teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit vorliegt, die Rente wird aber nicht gezahlt.

Hinzuverdienst, der über der individuellen kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze liegt, wird wiederum stufenlos zu 40 % auf die Rente angerechnet.

40 %

Welche Einkommensarten sind denn eigentlich rentenschädlich?

Der Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung darf nur in begrenztem Umfang hinzuverdienen. Dabei werden mehrere Einkünfte zusammengerechnet. Einkünfte, die bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze zur Änderung der Rentenhöhe führen, sind:



- Arbeitsentgelt, hierunter versteht man alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung, also alle Zahlungen des Arbeitgebers, insbesondere Löhne und Gehälter, Familienzuschläge, Zulagen, Mehrarbeitsvergütungen, Urlaubsgelder, Weihnachtsgeldern. Als Faustregel gilt: Alle Zahlungen des Arbeitgebers, die lohnsteuerpflichtig sind, gehören zum Arbeitsentgelt und sind daher als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Das gilt auch für Arbeitsentgelte, die normalerweise von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfasst werden, wie z. B. beamtenrechtliche Besoldungen.



- Arbeitseinkommen, hierunter versteht man den nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn. Einkommen ist immer dann als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Es ist das Einkommen maßgebend, das sich nach Abzug der Betriebsausgaben ergibt. Zu den Betriebsausgaben zählen auch die Werbungskosten, soweit sie tatsächlich in der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit begründet sind.

- vergleichbares Einkommen, hierzu gehören insbesondere Entschädigungen für Abgeordnete oder Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.
- Wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, gilt die Hinzuverdienstbeschränkung nicht nur beim Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder vergleichbarem Einkommen, sondern auch wenn Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen besteht. Zu diesen Sozialleistungen gehören beispielsweise Kranken-, Arbeitslosen- oder Übergangsgeld.

Neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung werden ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Sozialleistungen berücksichtigt:

- Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Und welche Einkünfte sind nun tatsächlich rentenunschädlich, mindern also nicht meine Rente?

Im Rahmen der Hinzuverdienstregelung sind folgende Einkünfte unschädlich:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Betriebsrenten,
- beamtenrechtliche Pensionen,
- Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit vor Rentenbeginn (z. B. Abfindungen),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie nicht Teile des Gewinns aus selbstständiger Tätigkeit sind,
- Einkünfte aus Vermögen.

Wie funktioniert das Verfahren zur Berücksichtigung des Hinzuverdienstes?



Der Rentenversicherungsträger berücksichtigt bei Rentenbeginn oder bei (späterer) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit den voraussichtlichen kalenderjährlichen Hinzuverdienst (Prognose). Grundlagen für die Prognose können neben den Angaben der Versicherten z. B. Arbeitsverträge, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder – im Falle von Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn) – Bescheinigungen des Steuerberaters sein. Einmal jährlich wird eine neue Prognose für das Folgejahr erstellt.



Im Folgejahr wird der tatsächliche Hinzuverdienst des vorigen Kalenderjahres ermittelt und die Rente rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr neu berechnet. Die bisherigen Rentenbescheide sind aufzuheben. Zu viel erbrachte Rentenleistungen sind von den Versicherten an den Rentenversicherungsträger zu erstatten. Wurde zu wenig Rente gezahlt, erhalten die Versicherten ein Guthaben ausgezahlt.



Auf Antrag kann unterjährig eine neue Prognose abgegeben und die Rente angepasst werden, wenn sich der Verdienst, nach oben oder unten, um mehr als 10% verändert hat. Dadurch kann die Rente flexibel an die persönliche Situation angepasst werden.



Weitere Serviceleistungen für Sie:

- Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung (Seite 41)
- Bürgertelefon (Seite 43)
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren (Seite 44)

Wieviel darf zur Rente wegen Erwerbsminderung hinzuverdient werden?

Zum besseren Verständnis der Hinzuverdienstanzrechnung soll das folgende Beispiel (Beträge gerundet auf volle Euro) dienen:

BEISPIEL

Herr X bezieht eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von **600 Euro**. Daneben erzielt er aus einer Beschäftigung noch **3.500 Euro** monatlich dazu, also **42.000 Euro** im Kalenderjahr 2025. Die pauschale Hinzuverdienstgrenze für 2025 beträgt **39.322,50 Euro**, seine individuelle Hinzuverdienstgrenze beträgt **32.000 Euro**.


Lösung:

Für die Prüfung der Hinzuverdienstanzrechnung ist die höhere der beiden Hinzuverdienstgrenzen, pauschale oder individuelle Grenze, maßgeblich. Im Beispiel findet damit die pauschale Grenze von **39.322,50 Euro** Anwendung. Als nächstes ist der kalenderjährliche Hinzuverdienst der maßgeblichen Hinzuverdienstgrenze gegenüberzustellen (**42.000 Euro > 39.322,50 Euro**), er überschreitet die Grenze um **2.677,50 Euro**.

Es kommt daher zur 40 %-Anrechnung. Zunächst wird ein Zwölftel des übersteigenden Betrages ermittelt:

$\frac{1}{12} \times 2.677,50 \text{ Euro} = 223,13 \text{ Euro}$. Dieser Betrag wird zu 40 % ($223,13 \text{ Euro} \times 40\% = 89,25 \text{ Euro}$) von der Vollrente abgezogen:
600 Euro - 89,25 Euro = 510,75 Euro.

Die Teilrente beträgt daher unter Berücksichtigung des Hinzuverdienstes **510,75 Euro**.



**Wegfall der Rente
wegen teilweiser
bzw. voller
Erwerbsminderung**

Bezieht ein Versicherter eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** und bessert sich der Gesundheitszustand des Rentners so, dass teilweise Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt, ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Rentenanspruch fällt weg. Teilweise Erwerbsminderung liegt nicht mehr vor, wenn der Versicherte mindestens 6 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Bei einem vor dem 2. Januar 1961 geborenen Versicherten wird geprüft, ob ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit besteht.

< 6

Wird eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit** bezogen, fällt der Rentenanspruch weg, wenn Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte mindestens 6 Stunden in seinem bisherigen Beruf oder einer zumutbaren Verweisungstätigkeit arbeiten kann.



Der Bewilligungsbescheid über eine **Rente wegen voller Erwerbsminderung** ist aufzuheben und der Rentenanspruch entfällt, wenn volle Erwerbsminderung nicht mehr vorliegt.

Das ist der Fall, wenn

- sich der Gesundheitszustand des Versicherten so bessert, dass er mindestens 6 Stunden täglich, bezogen auf eine 5-Tage-Woche, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig sein kann oder
- der Versicherte wieder im Stande ist, eine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 bis unter 6 Stunden täglich auszuüben und Arbeitslosigkeit nicht vorliegt oder

3 → 6

- volle Erwerbsminderung nur unter Berücksichtigung des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes vorlag und der Teilzeitarbeitsmarkt nicht mehr verschlossen ist (z. B. weil eine Beschäftigung mindestens 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird).



Ist der Rentner weiterhin teilweise erwerbsgemindert oder berufsunfähig, wird die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw. wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit geleistet.



Mit dem Rentenentzug entfällt nicht nur die Rentenzahlung, sondern der Rentenanspruch insgesamt. Ein erneuter Rentenanspruch kann sich erst ergeben, wenn später wieder teilweise oder volle Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit eintritt.

Hinzuverdienst bei Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Auch für Versicherte, die nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht festgestellte Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beziehen, gilt das Hinzuverdienstrecht.



Die Renten wegen Berufsunfähigkeit werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung behandelt, solange Berufsunfähigkeit, teilweise Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit im Sinne von § 240 Absatz 2 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) vorliegen. Die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wie Renten wegen voller Erwerbsminderung behandelt, solange entweder Erwerbsunfähigkeit oder volle Erwerbsminderung vorliegt.

Arbeitserprobung

Bezieher einer Erwerbsminderungsrente können für einen bestimmten Zeitraum testen, ob ihr gesundheitlicher Zustand zulässt, dass sie wieder dauerhaft erwerbstätig sein können.

Die Arbeitserprobung sieht vor, dass regelmäßig sechs Monate lang ausprobiert werden kann, ob und in welchem Ausmaß sie noch zu einer Erwerbsarbeit in der Lage sind, ohne dabei ihren Rentenanspruch zu gefährden. In diesem Zeitraum dürfen sie mehr Stunden arbeiten als für ihre Rentenart rechtlich zulässig ist. Die Arbeitserprobung muss weder ausdrücklich beantragt noch als solcher angezeigt werden. Es wird jedoch empfohlen, dass Beziehende einer Erwerbsminderungsrente, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ausweiten wollen, ihren Rentenversicherungsträger vorab darüber informieren. Der während dieser Zeit erzielte Verdienst wird bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen auf die Rente angerechnet (vgl. Seite 28).

Weitere Serviceleistungen für Sie:

- Servicenummer der Deutschen Rentenversicherung (Seite 41)
- Bürgertelefon (Seite 43)
- Bestellservice der kostenlosen Broschüren (Seite 44)





bmas.de/A630 

Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich
Bestell-Nr.: A 630

Weitere kostenfreie Veröffentlichung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales



bmas.de/A701



Publikationsverzeichnis
Bestell-Nr.: A 701



bmas.de/A721



Soziale Sicherung im Überblick
Bestell-Nr.: A 721



bmas.de/A207



**Sozialhilfe und Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung**
Bestell-Nr.: A 207



Sozialhilfe
kurz und knapp:



bmas.de/A209



Sozialhilfe kurz und knapp
Bestell-Nr.: A 209

Hier wird Hilfe zum Programm: Information und Beratung.

Deutsche Rentenversicherung

Service-Nr.: 0800 1000 4800

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr Freitag
von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Informationen zum Gebärdentelefon finden Sie im Internet
unter: www.deutsche-rentenversicherung.de



einfach-teilhabe.de



**Das Webportal für Menschen mit Behinderungen,
ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen.**





Service

Bürgertelefon | Impressum

Bürgertelefon



bmas.de/buergertelefon



Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr
Freitag von 8 bis 12 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente:	030 221 911 001
Unfallversicherung:	030 221 911 002
Arbeitslosenversicherung/Bürgergeld/Bildungspaket:	030 221 911 003
Arbeitsrecht:	030 221 911 004
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	030 221 911 005
Informationen für Menschen mit Behinderungen:	030 221 911 006
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	030 221 911 007
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:	030 221 911 008
Informationen zum Mindestlohn:	030 60 28 00 28

Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

www.bmas.de | info@bmas.bund.de

Impressum



Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice
Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin

Stand: März 2025

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:



Best.-Nr.: A 261
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1



Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de/broschüren

Hier abonnieren Sie die Newsletter des BMAS:
www.bmas.de/newsletter

Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Titelbild: ©istockphoto.com (PeopleImages)
Fotos: ©colourbox.com (Model Foto)
Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.